

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“, Gemeinde Uttenweiler, Gemarkung Uttenweiler, Landkreis Biberach

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 11.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Uttenweiler, genauer in Nähe dessen Ortsteil Minderreuti, Landkreis Biberach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Im Zuge dessen hat die EnBW im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Uttenweiler identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Gesamtleistung wird ca. 9,0 MWp betragen.

Die Gemeinde Uttenweiler möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen. Der Bebauungsplan steht kurz vor der Satzung. Der Gemeinderat von Uttenweiler hat am 18.12.2023 des Entwurfsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung endete am 02.02.2024. Parallel hierzu findet nach § 8 (3) BauGB das Flächennutzungsplanänderungsverfahren statt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind umfangreiche Untersuchungen zum Immissions-, Natur- und Artenschutz erbracht worden.

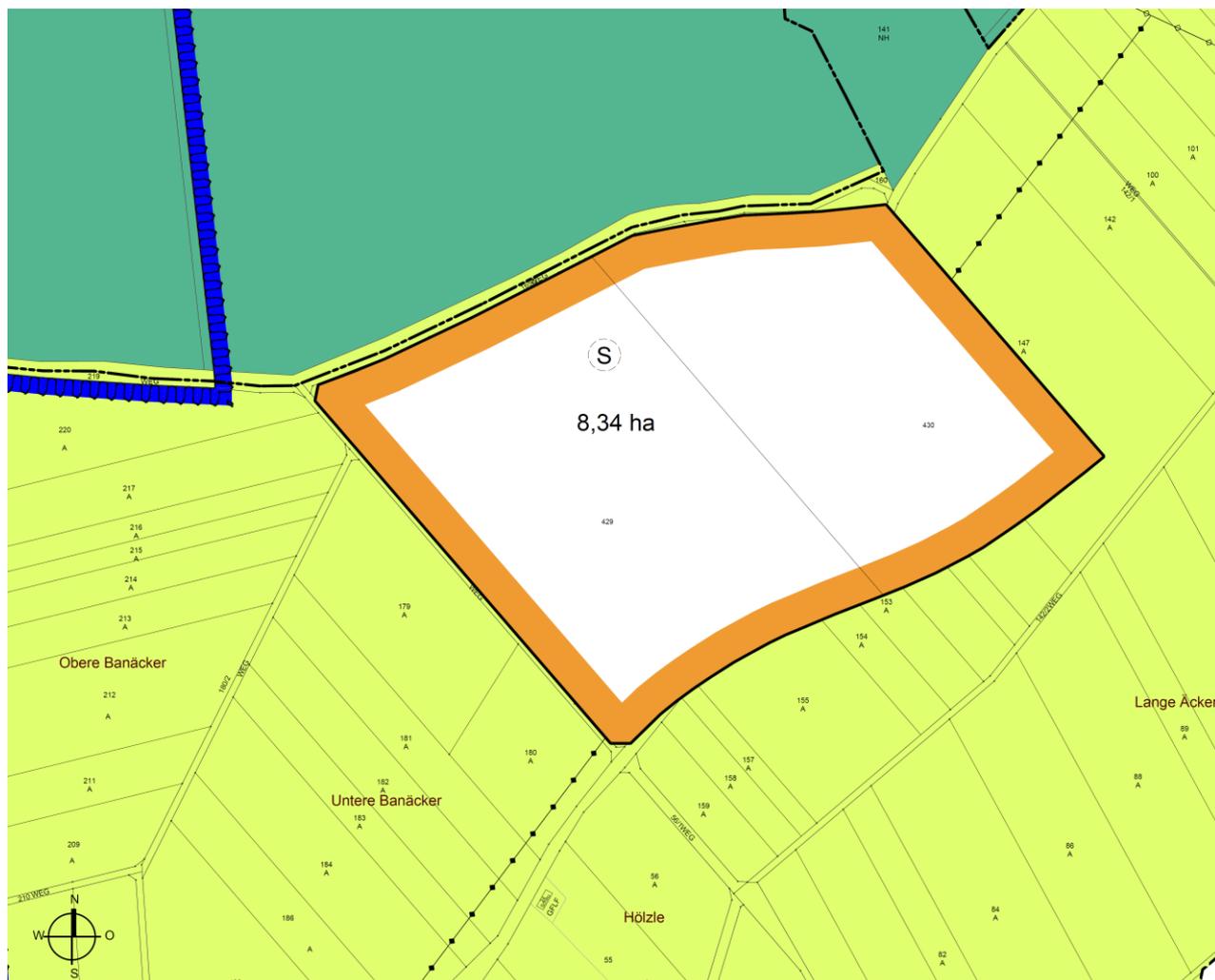
Das Plangebiet wird in der 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 8,34 ha.

Die Fläche befindet sich ca. 1,6 km südöstlich der Gemeinde Uttenweiler und etwa 350 m nördlich der Ortschaft Minderreuti. Etwa 250 m westlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 7535. Im Norden wird das Plangebiet von Waldbestand abgegrenzt. Zwischen dem Waldgebiet und dem Plangebiet verläuft zudem ein Grasweg. Im Westen und Süden grenzen versiegelte Wirtschaftswege an, die das Plangebiet und daran sich anschließende Landwirtschaftsflächen trennen. Östlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet umfasst auf der Gemarkung Uttenweiler die Flurstücknummern 429 und 430.

Im Bereich des Plangebietes fand in den letzten Jahren ein Flurbereinungsverfahren statt. Dieses wurde am 04.07.2023 schlussfestgestellt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Katastergrundlagen auch im an das Plangebiet angrenzenden Bereich aktualisiert.

Plangebiete der 2. Änderung



Der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, wird mit Begründung inklusive Darstellung der Umweltverträglichkeit (jeweils mit dem Datum vom 11.04.2024)

von Montag, dem 22.04.2024 bis Freitag, dem 24.05.2024

auf der Internetseite der Stadt Riedlingen unter der Internet-Adresse <https://www.riedlingen.de/Stadtverwaltung/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungsplan> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Sitz der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal
- **Öffnungszeiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**
- Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **24.05.2024**, Stellungnahmen an wweiss@riedlingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Riedlingen, 19.04.2024

Schafft
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 19.04.2024